

Staatenlosigkeit in Österreich – Aktuelle Entwicklungen und Lücken im Rechtsschutz

WS 4 – Asylforum, 4. Juli 2022

Leonhard Call-Blaßnig
Europäisches Netzwerk zu Staatenlosigkeit, Grüner Klub im Parlament



European
Network on
Statelessness

Impuls

1. Überblick

- Was bedeutet es, *staatenlos* zu sein?
- Gründe für Staatenlosigkeit
- Staatenlose Menschen weltweit, in der EU und in Österreich
- Rechtlicher Rahmen (international und national)

2. Wer fördert die Rechte staatenloser Menschen und wo erhalte ich Informationen?

- UNHCR, ENS, SOS Mitmensch, Beratungsstellen

3. Aktuelle Entwicklungen und Lücken im Rechtsschutz



Impuls

3. Aktuelle Entwicklungen und Lücken im Rechtsschutz

1. Staatenlose Geflüchtete aus der Ukraine
2. In Österreich staatenlos geborene Kinder
3. Staatenlose Palästinenser*innen im europäischen Flüchtlingsrecht
4. Mangelhafter Schutz vor Staatenlosigkeit im StbG
5. Fehlendes Feststellungsverfahren
6. Fehlendes Aufenthaltsrecht iVm Staatenlosigkeit
7. Nachträgliche Geburtenregistrierung
8. Zugang zu Ausweisdokumenten (Fremdenpass)





"Please don't buy me a plane ticket to present at your event, I don't have a passport" – the birth of ENS's community speaker policy



Lynn Al Khatib, Stateless Changemaker

13 JUN 2022 / 7 MINS READ



Das Recht, Rechte zu haben



Staatsangehörigkeit vermittelt:

- Zugang zu politischer Mitbestimmung
- Zugang zu Rechten
- Zugang zu Leistungen des täglichen Lebens

Kritik:

- Menschenrechte sind in erster Linie
Bürger*innenrechte



Das Recht auf eine Staatsangehörigkeit

Art. 15 AEMR

- *Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.*
- *Die Staatsangehörigkeit darf nicht willkürlich entzogen werden.*

Art. 24 Int. Pakt über bürgerliche und politische Rechte

- *Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.*

Art. 7 UN-Kinderrechtskonvention

- *Jedes Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.*



Staatenlosigkeit im Völkerrecht

UN

1. Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954
2. Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961

EuR

3. Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit
4. Übereinkommen des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge
5. Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern



Rechtsstellung von Staatenlosen + Flüchtlingen

Übereinkommen
von 1954

Staatenlos

Flüchtling

Übereinkommen
von 1951 (GFK)



European
Network on
Statelessness

Staatenlos = bei Anwendung
des innerstaatlichen Rechts
nicht als Staatsangehörige/r
angesehen .

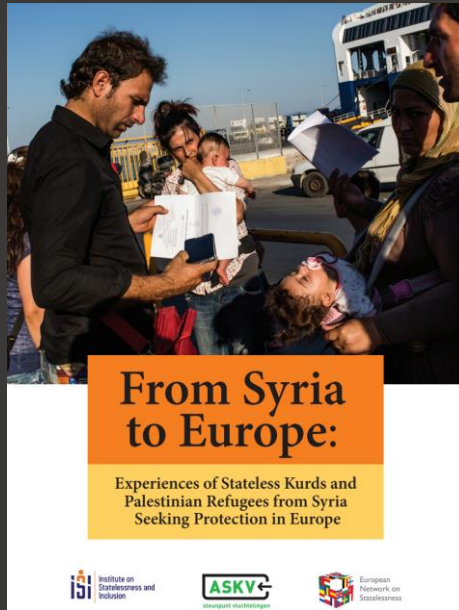
Art. 1 Übereinkommen über die
Rechtsstellung von Staatenlosen von
1954

- Wie weise ich etwas nach, das **nicht** existiert
- Recht und Praxis: Wer ist die kompetente Behörde?
- Nur Länder berücksichtigen, zu denen es relevante Verbindung gibt: Geburt, Herkunft, Heirat, Adoption oder gewöhnlicher Aufenthalt
- Unterscheidung zwischen automatischem und nicht-automatischem Erwerb oder Entzug bzw. Verlust der Staatsbürgerschaft
- „bei Anwendung des innerstaatlichen Rechts“: beinhaltet interne Erlässe, Verordnungen und Rechtsanwendung
- Feststellung rein deklaratorisch
- Statt *de jure* vs. *de facto*: „von Staatenlosigkeit gefährdet“



European
Network on
Statelessness

Gründe für Staatenlosigkeit



*“Syrische” Familie aus Yarmouk
(Damaskus)*



*Annektierung Krim
2014 und aktueller
Angriffskrieg in der
Ukraine*



JY gg. Wiener Landesregierung

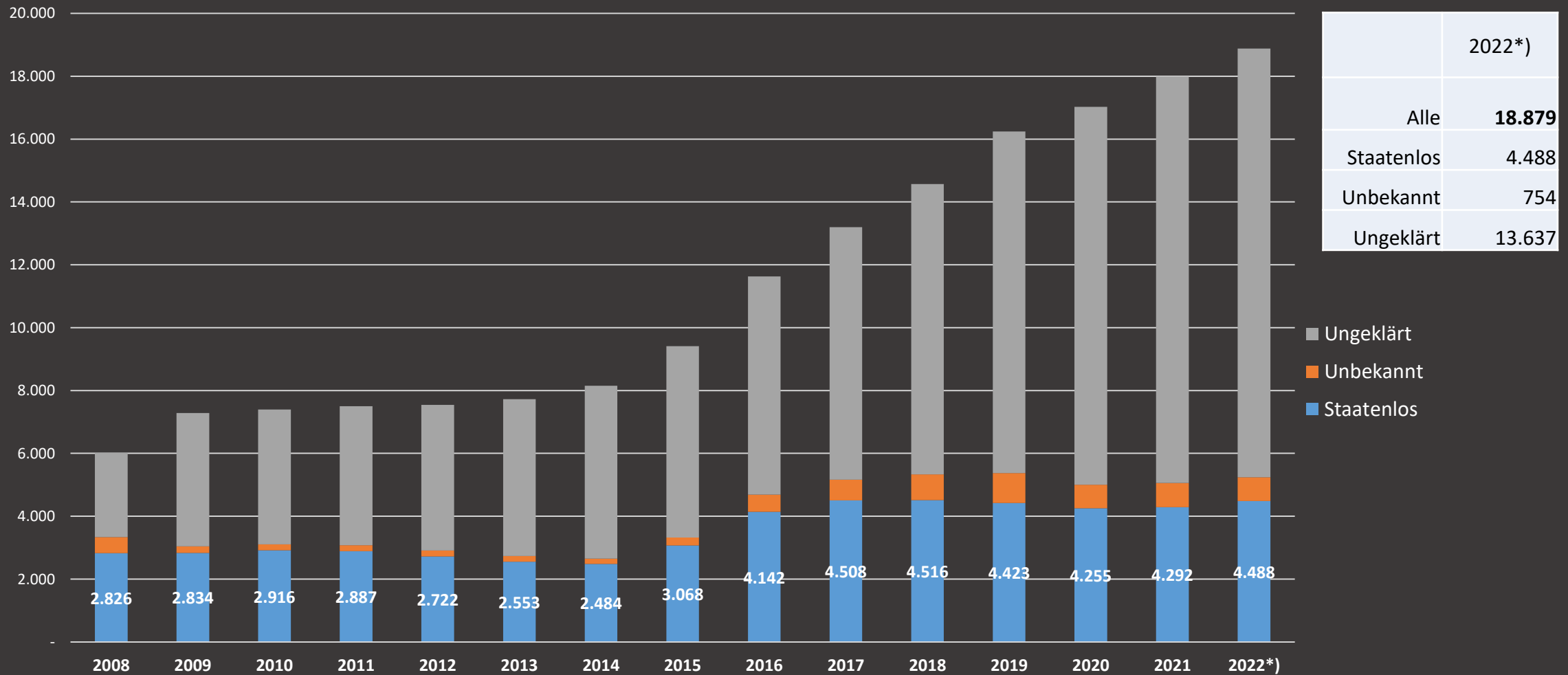
Staatenlose Menschen - Daten

- Weltweit bis zu 12 Mio. Menschen staatenlos (4,2 Mio. an UNHCR gemeldet)
- In Europa ca. 500.000 staatenlose Menschen
- Große Mehrheit staatenlos im “eigenen” Land
- In Österreich?
 - Laut Statistik Austria (Feb 2022, Daten aus ZMR): 18.879
 - 4.488 “staatenlos”
 - 13.637 “Staatsangehörigkeit ungeklärt”
 - 754 “Staatsangehörigkeit unbekannt”
 - Meist Migrationskontext



Von Staatenlosigkeit gefährdete Bevölkerung in Österreich

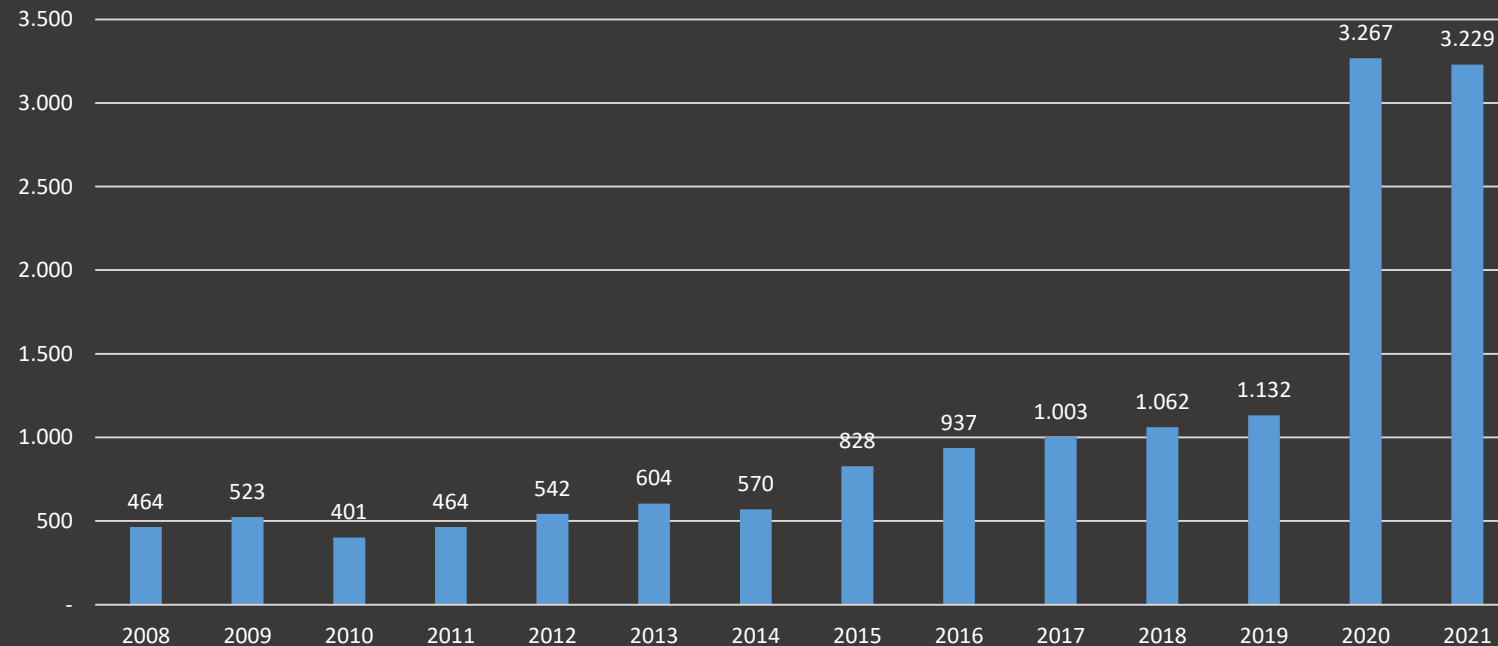
Quelle: Statistik Austria, Statistik des Bevölkerungsstandes. Erstellt am 15.02.2022. - *) Vorläufige Ergebnisse.



Mangelhafte Datenlage: staatenlose Bevölkerung in Ö

Staatenlose Menschen mit Aufenthaltstitel in Österreich

Quelle: UNHCR Data Finder, aufbauend auf Daten des BMI



European
Network on
Statelessness

„staatenlos“ / „Staatenlose“
36 Gesetzen (inkl. VOs) erwähnt

Staatenlose im österreichischen Recht
Anmeldegesetz
Apothekengesetz
Ärztegesetz 1998
Asylgesetz 2005
Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005
Auslandsrenten-Übernahmegesetz
Bauern-Sozialversicherungsgesetz
Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983
Erste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz
Familienlastenausgleichsgesetz 1967
Filmförderungsgesetz
Fremdenpolizeigesetz 2005
Gewerbeordnung 1994
Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
Gleichbehandlungsgesetz
Grundversorgungsgesetz – Bund 2005
IPR-Gesetz
Jurisdiktionsnorm
Kraftfahrgesetz 1967
Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967
Landarbeitsgesetz 2021
Musiktherapiegesetz
Namensänderungsgesetz
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
Personenstandsgesetz 2013
Personenstandsverordnung
Psychologengesetz 2013
Psychotherapiegesetz
Sozialhilfe-Statistikgesetz
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985
Staatsbürgerschaftsverordnung 1985
Studienförderungsgesetz 1992
Universitätsgesetz 2002
Unterhaltsvorschußgesetz 1985
Vertriebenen-Verordnung



European
Network on
Statelessness

Recht und Praxis in Österreich

– „Staatenlos“ vs. „StA. ungeklärt“ vs. „StA. unbekannt“

§ 3. Von den im § 8 geregelten Fällen abgesehen, ist eine Person, deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden kann, wie ein Staatenloser zu behandeln.



European
Network on
Statelessness

Zwischenfazit

- Ö ist Vertragsstaat aller relevanten völkerrechtlichen Verträge
 - Vorbehalte, mangelhafte Umsetzung in nationales Recht und Praxis
- Mangelhafte Identifikation und Datenlage
- Kein geregelter, einheitliches Feststellungsverfahren
 - somit kein Aufenthaltsrecht allein iVm Staatenlosigkeit
 - somit Zugang zu Rechten aus dem Übereinkommen von 1954 nicht garantiert
- Mangelhafte Umsetzung der Verpflichtungen zu Verminderung und Verhinderung von Staatenlosigkeit
 - Ex lege Verlust, Entziehung
 - Im Zuge der Einbürgerung iVm Verbot der Doppelstaatsangehörigkeit
- Unbefriedigend für Betroffene und Behörden
- Internationale Verpflichtungen nicht ausreichend umgesetzt



Impuls

1. Überblick

- Was bedeutet es, *staatenlos* zu sein?
- Gründe für Staatenlosigkeit
- Staatenlose Menschen weltweit, in der EU und in Österreich
- Rechtlicher Rahmen (international und national)

2. Wer fördert die Rechte staatenloser Menschen und wo erhalte ich Informationen?

- UNHCR, ENS, SOS Mitmensch, Beratungsstellen

3. Aktuelle Entwicklungen und Lücken im Rechtsschutz



2. Wer fördert die Rechte staatenloser Menschen und wo erhalte ich Informationen?

1. UNHCR

- 4 Ziele: Identifikation, Schutz, Verminderung, Vermeidung
- [#Ibelong](#): Staatenlosigkeit bis 2024 beenden
- Stelle, an die sich Personen mit der Bitte um Prüfung und Unterstützung bei der Durchsetzung ihres Anspruchs aus dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit aus 1961 wenden können (vgl. Art. 11)
 - idR Weiterleitung an zuständige Behörde sowie NGOs und RA*innen
 - Kontakt: ausvi@unhcr.org
- [Mapping Statelessness in Austria](#) (2017)



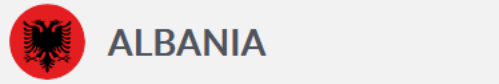
2. Wer fördert die Rechte staatenloser Menschen und wo erhalte ich Informationen?

2. ENS - European Network on Statelessness:

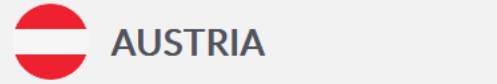
- Zivilgesellschaftlicher Zusammenschluss: NGOs, Rechtsanwält*innen, Wissenschaft, Expert*innen, Gemeindeverbände
 - Über 170 Mitglieder in 41 Ländern
- Handlungsschwerpunkte:
 - Recht und Politikentwicklung
 - Sensibilisierung und Informationsaustausch
 - Aufbau von Expertise und Ausbildung
- Blog-Einträge zu Österreich
 - 18. Juni 2020: [Statelessness: A blind spot on Austria's human rights record](#)
 - 3. März 2022: [The Austrian naturalisation procedure – disproportionate and in violation of international law](#)



LÄNDER



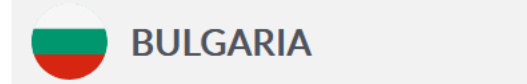
ALBANIA



AUSTRIA



BELGIUM



BULGARIA



CROATIA



CYPRUS



CZECH REPUBLIC



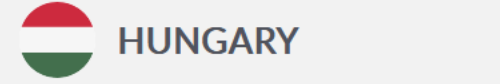
FRANCE



GERMANY



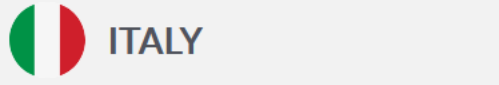
GREECE



HUNGARY



IRELAND



ITALY



LATVIA



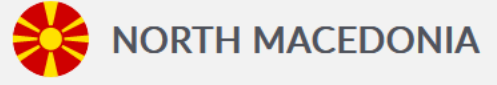
MALTA



MOLDOVA



NETHERLANDS



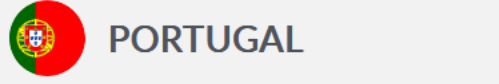
NORTH MACEDONIA



NORWAY



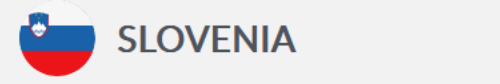
POLAND



PORTUGAL



SERBIA



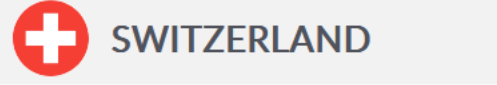
SLOVENIA



SPAIN



SWEDEN



SWITZERLAND



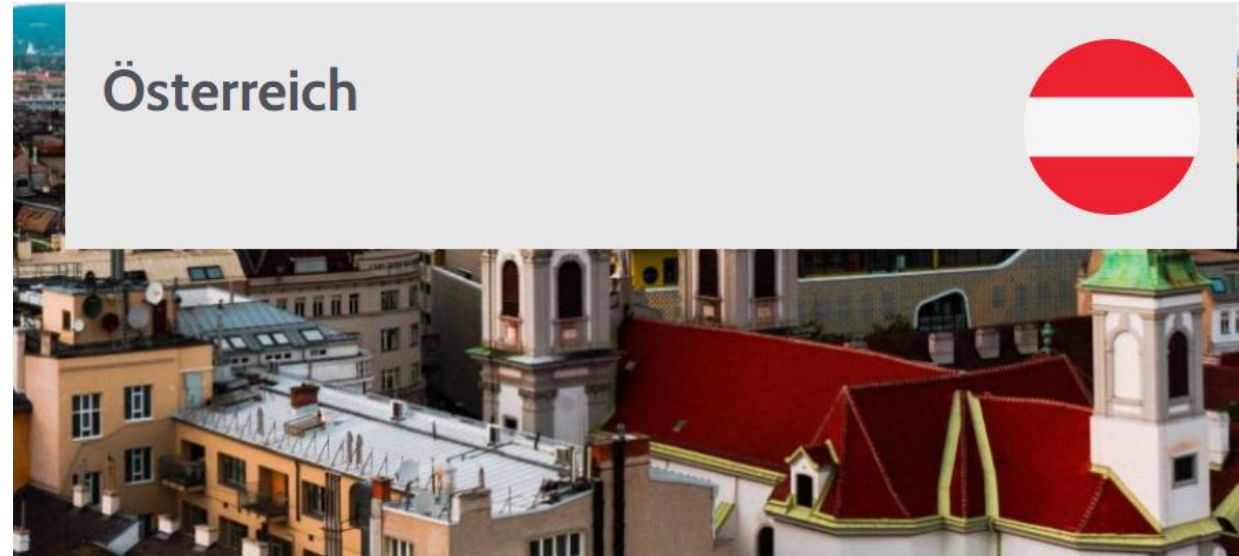
UKRAINE



UNITED KINGDOM

LANDES- PROFIL

- Überprüfung der Leistung in jedem der fünf Themenbereiche
- Quelldaten
- Länderspezifische Ressourcen
- Auf Englisch und Deutsch
- Jährlich im März auf den neuen Stand gebracht
- Länderspezifische Ressourcen und themenspezifische Informationen



Österreichs Beitrittsbilanz zu den relevanten Menschenrechtsverträgen ist im Allgemeinen gut, aber es bestehen weiterhin mehrere weitgehende Vorbehalte gegenüber den staatenlosigkeitsspezifischen Instrumenten, die sich auf das Recht auf eine Staatsangehörigkeit auswirken. Einige Daten über die staatenlose Bevölkerung in Österreich sind verfügbar, aber die verschiedenen Nationalitätskategorien werden von verschiedenen Behörden uneinheitlich angewandt, so dass ihre Zuverlässigkeit begrenzt ist.

In Österreich fehlt eine Definition des Begriffs „Staatenlose*r“ sowie ein Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit im innerstaatlichen Recht, obwohl es andere Verwaltungsverfahren gibt, durch die die Staatenlosigkeit festgestellt werden kann. Jedoch führt keine dieser Maßnahmen zu einem legalen Aufenthaltsstatus oder zu Rechten allein aufgrund von Staatenlosigkeit, und es gibt Lücken bei den Verfahrensgarantien und dem Schutz von Staatenlosen. Es gibt auch Lücken im Rechtsrahmen zur Verhinderung der willkürlichen Inhaftierung von Staatenlosen,

ZULETZT AKTUALISIERT: MÄRZ 2021

NÄCHSTE GEPLANTE AKTUALISIERUNG:

MÄRZ 2022

LANDESEXPERTE/N:

LEONHARD CALL, [ENS INDIVIDUAL MEMBE](#)

ZUSÄTZLICHE RESSOURCEN

- [Country survey data \(2020\)](#)
- [Country survey data \(2019\)](#)
- [Country Briefing \(EN\)](#)
- [Country briefing \(DE\)](#)
- [Norms and good practices](#)



Österreich ist Vertragsstaat des Übereinkommens von 1954, hält aber einen wesentlichen Vorbehalt zu Artikel 27 (Ausweisdokumente) aufrecht.



Es gibt keine Definition einer staatenlosen Person im Recht von Österreich.



Es gibt kein spezielles Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit, aber Staatenlosigkeit kann im Rahmen anderer Verwaltungsverfahren festgestellt werden.



Für staatenlos geborenen Kindern in Österreich gibt eine nicht-automatische gesetzliche Regelung (mit strikten Bedingungen) die Kindern ermöglicht, die österreichische Staatsbürgerschaft Österreichs zu erwerben.



Die Bestimmungen zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft für im Ausland geborene Kinder von österreichischen Staatsbürger*innen sind diskriminierend.



Alle Geburten müssen registriert werden, und Standesbeamt*innen müssen zur Erleichterung der Geburtenregistrierung für Flüchtlinge und Asylwerber*innen sollten flexibel sein.

2. Wer fördert die Rechte staatenloser Menschen und wo erhalte ich Informationen?

2. SOS Mitmensch - [#hiergeboren](#)

Home Petition Fragen und Antworten Hier Geborene Unterstützer*innen Spenden



JA zur Einbürgerung hier geborener Kinder!

Mehr als 250.000 (!) Menschen sind in Österreich geboren, ohne bislang die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten zu haben. Mehr als 80.000 weitere Menschen leben bereits seit sie ein Kleinkind sind in Österreich, aber sind bisher ebenfalls von der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen geblieben. Grund dafür sind die extrem hohen und unsozialen Einbürgerungshürden. So müssen selbst hier geborene Kinder und Jugendliche über ihre Eltern ein Mindesteinkommen nachweisen, um eine Chance auf Einbürgerung zu haben. Das ist Ausgrenzung pur!

Die Kinder und Jugendlichen gelten dann bis ins Erwachsenenalter und oft auch darüber hinaus für den Staat als „Fremde“, obwohl sie von hier sind. Das führt zu massiver Ungleichbehandlung. Rechte werden eingeschränkt. Die Beteiligung an der Demokratie wird blockiert. Integration und Zugehörigkeit werden gehemmt. Und im Extremfall droht trotz Geburt in Österreich große Unsicherheit bis hin zur brutalen Abschiebung, wie im Fall Tina geschehen.

Laut einer aktuellen Studie ist Österreich absolutes Schlusslicht in Europa beim Zugang zur Einbürgerung! Während in anderen Ländern Kinder, die im Land zur Welt kommen, automatisch eingebürgert werden, ist das in Österreich nicht einmal dann der Fall, wenn die Eltern schon viele Jahre hier leben.



European Network on Statelessness

2. Wer fördert die Rechte staatenloser Menschen und wo erhalte ich Informationen?

2. **SOS Mitmensch - JA zur Einbürgerung hier geborener Kinder!** [#hiergeboren](#)
- Ziel: Fairer Zugang zur Staatsbürgerschaft für Menschen, die in Österreich schon lange leben oder hier geboren/aufgewachsen sind
 - Ausgangspunkt: mehr als 250.000 Kinder ohne österr. Staatsbürgerschaft, obwohl hier geboren und/oder aufgewachsenen
 - Laut Daten der Statistik Austria sind fast drei Viertel der Personen mit nicht geklärt oder ohne Staatsbürgerschaft in Österreich zur Welt gekommen
 - Bewusstsein schaffen durch Fakten zur Rechtslage, Berichte von Betroffenen, Statements von Expert*innen, Unterstützungsbotschaften von prominenten Persönlichkeiten
 - Petition mit 40.000 Unterschriften



2. Wer fördert die Rechte staatenloser Menschen und wo erhalte ich Informationen?

2. SOS Mitmensch – MO Magazin

- Mo-Magazin, 3. Juni 2022, [„Zu sagen, ich bin Österreicherin, hat sich immer illegal angefühlt.“](#)
- Mo-Magazin, 3. September 2021, [Staatsangehörigkeit: staatenlos](#)



2. Wer fördert die Rechte staatenloser Menschen und wo erhalte ich Informationen?

3. Beratungsstellen

- [Kein Kind sollte in Österreich staatenlos sein](#) (2017)
von DLA Piper/ENS/Diakonie Flüchtlingsdienst
- Bisherige Erfahrungen von Ihnen / euch?



Impuls

3. Aktuelle Entwicklungen und Lücken im Rechtsschutz

1. Staatenlose Geflüchtete aus der Ukraine
2. In Österreich staatenlos geborene Kinder
3. Staatenlose Palästinenser*innen im europäischen Flüchtlingsrecht
4. Mangelhafter Schutz vor Staatenlosigkeit im StbG
5. Fehlendes Feststellungsverfahren
6. Fehlendes Aufenthaltsrecht allein aufgrund der Staatenlosigkeit
7. Nachträgliche Geburtenregistrierung
8. Zugang zu Ausweisdokumenten (Fremdenpass)



1. Staatenlose Geflüchtete aus der Ukraine

- Mit Stand 2021 lebten laut UNHCR 35.875 staatenlose Menschen oder Personen mit „ungeklärter StA.“
 - Darunter waren nur 6.047 mit registriertem Aufenthaltstitel in der Ukraine
- Wohl viele Zehntausend mehr von Staatenlosigkeit gefährdet
 - darunter 10-20% der in UA lebenden Roma-Bevölkerung und
 - 55% der in den nicht von den UA-Behörden kontrollierten Gebieten und auf der Krim geborenen Kinder (über 40.000)
- Laut Daten der Weltbank lebten 999,000 Menschen über dem Alter von 15 Jahren in der Ukraine ohne nationalem Identitätsdokument



1. Staatenlose Geflüchtete aus der Ukraine: wer?

1. Roma ohne Personenstandsdokumente
2. Ehemalige Staatsangehörige der Sowjetunion, die 1991 nicht die ukrain. StA. erlangen konnten und seither staatenlos blieben
3. Menschen aus nicht von der ukrain. Regierung kontrollierten Gebieten (Lugansk, Donbass, Krim) und Binnenvertriebene, die seit 2014 keine Reise- und Personenstandsdokumente erhalten / erneuern konnten
4. Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge oder Migrant*innen (und deren Kinder): bereits staatenlos in Herkunftsland staatenlos waren oder später staatenlos geworden aufgrund von Vertreibung, Diskriminierung, Staatennachfolge oder Ausbürgerung



1. Staatenlose Geflüchtete aus der Ukraine

Langtitel

Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO)

StF: [BGBl. II Nr. 92/2022](#)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005, [BGBl. I Nr. 100/2005](#), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 234/2021](#), wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

Text

§ 1. Folgende Personengruppen haben nach ihrer Einreise ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet:

1. Staatsangehörige der Ukraine mit Wohnsitz in der Ukraine, die aus dieser aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden,
2. sonstige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit einem vor dem 24. Februar 2022 gewährten internationalen Schutzstatus oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus jeweils gemäß ukrainischem Recht, die aus der Ukraine aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden und
3. Familienangehörige gemäß § 2,

sofern nicht Ausschlussgründe im Sinne des Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212 vom 7.8.2001 S. 12, vorliegen.



1. Staatenlose Geflüchtete aus der Ukraine

- „vergleichbarer nationaler Schutzstatus nach ukrainischem Recht“?
- 2021 Staatenlosenfeststellungsverfahren (SDP) in Ukraine eingeführt
- Per Ende 2021
 - wurde 55 Menschen eine vorübergehende Aufenthaltsberechtigung im Rahmen dieses Verfahrens gewährt
 - Und über 800 Menschen stellten einen Antrag und erhielten Ausweisdokument, mit dem rechtmäßiger Aufenthalt bestätigt wurde



1. Staatenlose Geflüchtete aus der Ukraine

– ENS briefings

- BRIEFING #1: [Stateless people and people at risk of statelessness forcibly displaced from Ukraine](#), 10 March 2022
- BRIEFING #2: [Update on access to protection for stateless refugees from Ukraine](#), 28 April 2022
- BRIEFING #3: [Protection gaps for stateless refugees from Ukraine](#)
23 June 2022

– [Briefing on Austria](#)

– [Offener Brief an EU-Kommissarin Johansson](#), 28. April 2022



2. In Österreich staatenlos geborene Kinder

- Rund 400 Kinder wurden in den letzten 20 Jahren in Österreich ohne Staatsangehörigkeit („staatenlos“) geboren (an UNHCR bereitgestellte Daten)
- „Findelkinder“ gelten bis zum Beweis des Gegenteils als österr. Stb., wenn bei Auffinden im Gebiet der Republik maximal 6 Monate alt sind (§ 8 Abs. 1 StbG)
- ENS [Statelessness Index](#): Österreichs Nachbarländer (CZ, DE, HU, IT, CH) sehen **automatische Einbürgerung bei Geburt** oder auf Antrag nach 5 Jahren vor



2. In Österreich staatenlos geborene Kinder: ein kleiner Schritt

- Geschichte von Trinh Nguyen: Mo-Magazin, 3. Juni 2022, [„Zu sagen, ich bin Österreicherin, hat sich immer illegal angefühlt.“](#)
- [BGBl. I Nr. 49/2022](#), kundgemacht am 13.4.2022

Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/202X, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Z 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. Dem § 64a wird folgender Abs. 36 angefügt:

„(36) § 14 Abs. 1 Z 5 tritt mit dem Monatsersten nach Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/20XX in Kraft.“



European
Network on
Statelessness

2. In Österreich staatenlos geborene Kinder

- Erleichterung für Kinder, die in Ö geboren wurden und seit ihrer Geburt staatenlos sind (§ 14 Abs. 1 StbG)
 - Kein Nachweis von Einkommen etc. erforderlich
 - 10 Jahre Hauptwohnsitz und 5 Jahre durchgehend unmittelbar vor Verleihung
 - Keine Verurteilung
 - **ABER: Antragszeitraum nur zwischen 18 – 21 Jahre**
- Seit 1981 erst ein Mal angewendet
- Fehlende Information bei Betroffenen und Behörden



3. Staatenlose Palästinenser*innen im europäischen Flüchtlingsrecht

- Exklusion – Inklusion: Art. 1 D GFK und Art. 12 Abs. 1 lit. a Status-RL
- Regel: Keine Flüchtlingsschutz wenn Schutz durch UNRWA (Westjordan, Gaza, Libanon, Jordanien, Syrien), ABER: ipso facto Schutz, wenn dieser Schutz aus *irgendeinem Grund* wegfällt

D. Dieses Abkommen wird auf Personen keine Anwendung finden, die derzeit von anderen Organen oder Organisationen der Vereinten Nationen als dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Schutz oder Hilfe erhalten.

Wenn dieser Schutz oder diese Hilfe **aus irgendeinem Grunde** wegfällt, ohne daß die Stellung dieser Personen gemäß den bezüglich den Beschlüssen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geregelt ist, so werden diese Personen **ipso facto** der **Vorteile dieses Abkommens teilhaftig**.

Artikel 12

Ausschluss

- (1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn er
 - a) den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand **aus irgendeinem Grund** nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, **genießt er ipso facto den Schutz dieser Richtlinie;**



3. Staatenlose Palästinenser*innen im europäischen Flüchtlingsrecht

- Entscheidungen des EuGH – zunehmende Einschränkungen
 - [Bolbol](#) (2010): kein Flüchtlingsschutz für Palästinenser*innen, die nie bei UNRWA registriert waren oder Unterstützung erhalten haben
 - [El Kott](#) (2012): „aus irgendeinem Grund“ – „von der Person nicht zu kontrollierenden und von ihrem Willen unabhängigen Gründen“
 - [Serin Alheto](#) (2018): frühere Registrierung in UNRWA Gebiet lässt nicht automatisch Schluss zu weiterhin bestehendem Schutz zu; kein Flüchtlingsschutz, wenn in irgendeinem der 5 UNRWA-Gebiete effektiver Zugang zu Unterstützung und sicherer Aufenthalt
 - [XT](#) (2021): **alle Operationsgebiete von UNRWA zu berücksichtigen, in denen eine konkrete Möglichkeit besteht, einzureisen und sich dort in Sicherheit aufzuhalten;** aber: konkret von Behörde zu prüfen (familiäre Verbindungen, Aufenthaltsgenehmigung, Gründe für Ausreise etc.)
 - [NB und AB](#) (2022): Beweislast, fehlender Schutz durch UNRWA rein objektiv



3. Staatenlose Palästinenser*innen im europäischen Flüchtlingsrecht

- Cynthia Orchard (2021), [Case Note: Germany v XT \(CJEU, 2021\): Palestinian Refugees, UNRWA and Article 1D of the Refugee Convention](#)
- BADIL/ENS (2022), [Palestinians and the Search for Protection as Refugees and Stateless Persons](#)



4. Mangelhafter Schutz vor Staatenlosigkeit im StbG

§ 20. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist einem Fremden zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn

1. er nicht staatenlos ist;
2. weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 Anwendung finden und
3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.

(2) Die Zusicherung ist zu widerrufen, wenn der Fremde mit Ausnahme von § 10 Abs. 1 Z 7 auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

(3) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, ist zu verleihen, sobald der Fremde

1. aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ausgeschieden ist oder
2. nachweist, daß ihm die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar waren.

(4) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, kann verliehen werden, sobald der Fremde glaubhaft macht, daß er für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband Zahlungen zu entrichten gehabt hätte, die für sich allein oder im Hinblick auf den für die gesamte Familie erforderlichen Aufwand zum Anlaß außer Verhältnis gestanden wären.



4. Mangelhafter Schutz vor Staatenlosigkeit im StbG

- Staatenlos im Zuge der Einbürgerung in Österreich: Fall JY gg. Wiener Landesregierung, EuGH 18.1.2022 ([C-118/20](#))
 - Ehemalige estnische Staatsangehörige, 1993 nach Ö gekommen
 - 2008 Antrag auf Einbürgerung, 2014 Zusicherung der Verleihung, 2015 StA. von Estland zurückgelegt
 - 2017 Zusicherung widerrufen wegen 2 StVO-Verstößen (Pickerl, Alkohol am Steuer; 412 €, kein Führerscheinentzug)
 - EuGH: nicht verhältnismäßig
- StbG befördert strukturell Staatenlosigkeit
- Konsequenz des streng ausgelegten Verbots der Doppel- oder Mehrfach-Staatsangehörigkeit



Restriktive Rahmenbedingungen

- Österreich ist Europa-weit Schlusslicht beim Zugang zu Einbürgerung
 - [Migrant Integration Policy Index 2020](#) (gemeinsam mit Bulgarien)



ACCESS TO NATIONALITY

Facilitating access to nationality can significantly increase naturalisation rates and boost integration outcomes.

Country	Score	Country	Score	Country	Score
New Zealand	92	Cyprus	53	Czechia	36
Argentina	91	Chile	53	Indonesia	34
Brazil	91	China	50	Spain	30
Canada	88	Poland	50	Switzerland	28
USA	88	Norway	50	Slovakia	28
Portugal	86	Turkey	50	Hungary	25
Sweden	83	Ukraine	47	Latvia	24
Ireland	79	Japan	47	North Macedonia	22
Luxembourg	79	Korea	44	Jordan	22
Albania	76	Russia	44	Lithuania	22
Australia	76	Germany	42	Slovenia	22
Finland	74	Moldova	42	Croatia	19
France	70	Denmark	41	Estonia	16
Belgium	65	Italy	40	India	16
Israel	63	Greece	40	Bulgaria	13
Malta	63	Romania	38	Austria	13
United Kingdom	61	Serbia	38	United Arab Emirates	9
Iceland	55	Mexico	38	Saudi Arabia	0
Netherlands	55	South Africa	36		



Restriktive Rahmenbedingungen

Der Pass ist der edelste Teil
von einem Menschen.
Er kommt auch nicht
auf so eine einfache Weise zustande
wie ein Mensch.
Ein Mensch kann überall
zustande kommen,
auf die leichtsinnigste Art
und ohne gescheiterten Grund,
aber ein Pass niemals.
Dafür wird er auch anerkannt,
wenn er gut ist,
während ein Mensch
noch so gut sein kann
und doch nicht anerkannt wird.

Bertolt Brecht
Flüchtlingsgespräche 1940/41



European
Network on
Statelessness

5. Fehlendes Staatenlosenfeststellungsverfahren

- Kein einheitliches Feststellungsverfahren
- Welche Behörde(n)?
 - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, BVwG
 - Standesämter, Meldeämter etc.
 - Zivilgerichte
- Formalisiertes Feststellungsverfahren in 10 europäischen Staaten:
Frankreich, Georgien, Italien, Kosovo, Lettland, Rep. Moldau, Spanien,
Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich



Rechtsprechung in Österreich

- Verwertung relevanter Zeugenbeweise
- Rechtmäßiger Aufenthalt keine Voraussetzung für Antrag auf Überprüfung der Staatenlosigkeit
- Amtswegige Ermittlungspflicht
- Ausweisung von in Österreich geborener staatenloser Person, die stets in Ö lebte und zu keinem anderen Staat Bezugspunkte hat, missachtet die **Menschenwürde** und verstößt gegen Art. 3 EMRK
- Bei Verlust und Entziehung der Staatsbürgerschaft ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** nach EU-Recht zu achten



6. Fehlendes Aufenthaltsrecht iVm Staatenlosigkeit

- Gewährung eines Aufenthaltsrechts nicht explizit in Übereinkommen von 1954 vorgesehen, würde aber Sinn und Zweck des Übereinkommens entsprechen; Gültigkeit mind. 2 (besser 5) Jahre (vgl. UNHCR Handbuch, Rn. 147)
- Zugang zu Rechten nicht gewährleistet (Recht auf Arbeit, Sozialleistungen und Reisedokumente knüpfen an rechtmäßigen Aufenthalt)
- Mühsamer Weg über
 - Duldung (§ 46 Abs. 1 Z 3 FPG)
 - Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz (§ 57 Abs. 1 Z 1 AsylG) und
 - Umstieg auf RWR Karte plus (§ 41a Abs. 3NAG)
- Fehlen von Dokumenten? Antrag auf Heilung § 4 AsylG-DV



7. Nachträgliche Geburtenregistrierung

Eintragung des Personenstandsfallles



Pflicht zur Eintragung

§ 35. (1) Jeder im Inland eingetretene Personenstandsfall sowie Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen des Personenstandes sind einzutragen.

(2) Ein im Ausland eingetretener Personenstandsfall ist einzutragen, wenn der Personenstandsfall betrifft:


1. einen österreichischen Staatsbürger;
2. einen Staatenlosen oder eine Person ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
3. einen Flüchtling im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, [BGBl. Nr. 55/1955](#), und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, [BGBl. Nr. 78/1974](#), wenn er seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.




KocherWagner  

PStG
Personenstandsrecht

entinformation

ormauswahl 

n Quelle 

I. Abschnitt: Personenstandsgesetz 2013 – ZPR

gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.



Staatenlos ist jemand, der nachweisen kann, dass er aus seinem bisherigen Staatsverband tatsächlich ausgeschieden ist. In § 9 Abs. 2 IRPG sind nicht nur Flüchtlinge im Sinne der GFK erwähnt, sondern auch „Personen, deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind.“ Zu diesem Personenkreis zählte der VwGH in seinem Erkenntnis vom **§ 18. 03. 2003, 2000/21/0018**, etwa einen kriegsvertriebenen Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina, mit dem Zusatz, dass jeweils die aktuelle Situation zu beurteilen ist.

Hierzu ist zu ergänzen, dass jemand nicht als **staatenlos** zu bezeichnen ist, der sich selbst als solches bezeichnet bzw. von Behörden in Verfahren in Ermangelung eines Ermittlungsverfahrens als ‚staatenlos‘ (z.B. Fremdenbehörden) gesehen wird. Ist die Staatsangehörigkeit nicht glaubhaft zu ermitteln, hat die Person ein ungeklärtes Personalstatut. Der Nachweis einer ausländischen Botschaft, dass eine Person im Herkunftsstaat „nicht registriert“ ist, bedeutet ebenso nicht, dass jemand **staatenlos** ist. Ein Fremdenpass ist kein Nachweis für ein österreichisches Personalstatut. Dieser wird u.a. subsidiär Schutzberechtigten ausgestellt (diese sind selbstverständlich nach wie vor Staatsangehörige ihres Landes, ihnen kommt auch kein Flüchtlingsstatus zu, sie erhalten nur ein befristetes Aufenthaltsrecht).

4. **Staatenlose** und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit (siehe Übereinkommen zur Verminderung der **Staatenlosigkeit**, BGBl. Nr. 538/1974); diese sind fremdenrechtlich wie Drittstaatsangehörige zu sehen. Das eine Person tatsächlich keine Staatsangehörigkeit besitzt wird im Rahmen einer behördlichen Feststellung ermittelt. **Staatenlos** ist jemand, der nachweisen kann, dass er keine Staatsangehörigkeit gehabt hat oder aus seinem bisherigen Staatsverband tatsächlich ausgeschieden ist.

7. Nachträgliche Geburtenregistrierung

– LVwG Tirol, 9.12.2015, LVwG-2015/18/2978-6

Zusammengefasst ist daher auszuführen, dass in diesen beiden Bescheiden ausgeführt worden ist, dass die Antragsteller die russische Staatsbürgerschaft tatsächlich nicht besitzen würden bzw sie staatenlos seien.

Dabei hat sich die Sicherheitsdirektion Tirol als auch sodann die tatsächlich zuständige Landespolizeidirektion Tirol auf die Anfrage vom 20.07.2012 sowie das Antwortschreiben des Generalkonsulates der Russischen Föderation in Salzburg vom 15.08.2012 gestützt. Auch nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol ergibt sich aus dieser Anfragebeantwortung, dass in keiner Weise gesichert ist, dass die vier Antragsteller tatsächlich russische Staatsangehörige sind, bzw zumindest ungeklärt ist, welche Staatsangehörigkeit die Antragsteller haben.

Nach § 35 Abs 1 Z 2 des Personenstandsgesetzes 2013 ist ein im Ausland eingetretener Personenstandsfall (im Personenstandsregister) einzutragen, wenn der Personenstandsfall einen Staatenlosen oder eine Person ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, betrifft. Dass zumindest eine ungeklärte Staatsangehörigkeit gegeben ist, liegt aufgrund der dargelegten Umstände auf der Hand.



7. Nachträgliche Geburtenregistrierung

– LVwG Tirol, 22.1.2019, LVwG-2018/14/1219-1

Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie ipso iure als Staatsangehörige der Republik von Armenien anzusehen ist, da es diesbezüglich – zur Annahme der Staatsangehörigkeit - eines Aktes bedarf. Offensichtlich ist ein solcher nicht vorgenommen worden, zumal sich aus den im Akt erliegenden Unterlagen erhellt, dass zum Zeitpunkt der Entstehung der Republik von Armenien sich die Familie „CC“ in Weißrussland befunden hat und alle Kinder von Frau FF in Brest in Weißrussland geboren worden sind. Im Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister ist bei den Eltern als Geburtsland „Armenien“ eingetragen.

Im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit ist die Auskunft der Botschaft von Armenien vom 08.06.2016 bedeutsam, dass betreffend der Beschwerdeführerin keine Angaben über ihre Staatsbürgerschaft vorhanden sind und diese über keinen armenischen Pass verfügt.

Die gleiche Bestätigung wurde für GG und FF ausgestellt, sodass der Ansicht der Beschwerdeführerin, dass sie als staatenlos zu betrachten ist, zutreffend ist.

Der Ansicht, dass sie staatenlos ist bzw ihr Status ungeklärt ist, kann aufgrund der vorhandenen Beweisergebnisse nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Tirol nicht entgegen getreten werden.



8. Zugang zu Ausweisdokumenten (Fremdenpass)

Art. 27 und 28 Übereinkommen von 1954 bzw. § 88 Abs. 2 und 94a FPG

Artikel 27

Identitätsausweise

Die vertragschließenden Staaten werden jedem Staatenlosen in ihrem Gebiete, der kein gültiges Reisedokument besitzt, Identitätsausweise ausstellen.

Artikel 28

Reiseausweise

Die vertragschließenden Staaten werden an Staatenlose, die sich rechtmäßig auf ihrem Gebiet aufhalten, Reiseausweise ausstellen, um ihnen Reisen außerhalb der Landesgrenzen zu ermöglichen, vorausgesetzt, dass keine zwingenden Gründe der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dagegensprechen; die Bestimmungen des Anhangs zu diesem Übereinkommen sind auf solche Dokumente anzuwenden. Die vertragschließenden Staaten können einen solchen Reiseausweis jedem anderen Staatenlosen, der sich auf ihrem Gebiet befindet, ausstellen; sie sollen wohlwollend jene Staatenlose in ihrem Gebiet berücksichtigen, denen es nicht möglich ist, einen Reiseausweis vom Lande ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu erhalten.

(2) Fremdenpässe können auf Antrag weiters ausgestellt werden für Staatenlose, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.



European
Network on
Statelessness

8. Zugang zu Ausweisdokumenten (Fremdenpass)

- Abhängig vom Aufenthaltstitel: Ausweisdokumente nur für rechtmäßig Aufhältige und nicht für Staat des vormaligen gewöhnlichen Aufenthalts
- Versagung der Ausstellung
 - wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch den Aufenthalt des Fremden im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde (§92 Abs. 1 Z 5 FPG)
 - wenn der Fremde unentschuldigt einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mitwirkt (§92 Abs. 2 FPG)
- wenn nicht rechtmäßig aufhältig nur wenn “im Interesse der Republik”, ist nie der Fall



8. Zugang zu Ausweisdokumenten (Fremdenpass)

- Wenn Voraussetzungen des §88 FPG nicht erfüllt: ID-Karte für Fremde: §94a (kein Reisedokument!)
- Karte für Geduldete §46 Abs. 4 und 5 FPG (nur Nachweis der Verfahrensidentität)
- Vielen Staatenlosen, die in einer irregulären Situation leben wird kein Identitätsdokument ausgestellt, was ihre irreguläre Situation verstärkt und sie der Gefahr aussetzt, in Schubhaft genommen zu werden



Danke für die Aufmerksamkeit und für Ihr / euer Feedback!

Nächste Veranstaltung zum Thema:

- Seminar zu **“Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit in Österreich”**
- FH Campus Wien Academy, gemeinsam mit Dr. Gerd Valchars)
- Am 11. November 2022 und 28. April 2023
- https://www.campusacademy.at/angebot/detail/staatsbuergerschaft-und-staatenlosigkeit-in-oesterreichWS22_23/SoSE23

leonhard.call@gmail.com

Twitter: [@LeonhardC](https://twitter.com/LeonhardC)



European
Network on
Statelessness

Zusatz: Einbürgerung & Vermeidung von Staatenlosigkeit

- Keine allgemeine Erleichterung für Staatenlose bei Einbürgerung
- Restriktives Staatsangehörigkeitsrecht
- Staatenlos in Österreich geborene Kinder (inkl. Findelkinder)
- Geschlechtsspezifische Diskriminierung (§ 7 Abs. 1 Z. 4 StbG)
- Fehlender Schutz vor Staatenlosigkeit bei Einbürgerung und ex lege Verlust (inkl. Erstreckung auf Kinder)
 - Gesetz mangelhaft, strenges Verbot der mehrfachen StA., fehlendes Wissen und Bewusstsein bei Rechtsanwendung, StbG sehr restriktiv)
- Verlust und Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft



Keine weitere Erleichterung für Staatenlose

Artikel 32

Einbürgerung

Die vertragschließenden Staaten sollen soweit als möglich die Gleichstellung und Einbürgerung von Staatenlosen erleichtern. Sie sollen insbesondere alles tun, um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und soweit als möglich die Kosten eines solchen Verfahrens zu reduzieren.

Artikel 34

Naturalisierung

Die vertragschließenden Staaten sollen soweit als möglich die Gleichstellung und Einbürgerung von Flüchtlingen erleichtern. Sie sollen insbesondere alles tun, um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und soweit als möglich die Kosten eines solchen Verfahrens zu reduzieren.



Geschlechtsspezifische Diskriminierung

- Österr. StA. durch Abstammung bei außerehelich geborenen Kindern, wenn nur der Vater die österr. StA.
 - Nur automatisch, wenn Vaterschaft binnen 8 Wochen nach der Geburt festgestellt wurde (§ 7 Abs. 1 Z. 4 StbG)
- Kritik von UNHCR, CEDAW und UN-Kinderrechteausschuss



Automatischer Verlust und Entziehung der Staatsbürgerschaft

- Automatischer Verlust (§ 27 StbG):
 - wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt
 - Erstreckt sich auch auf minderjährige Kinder
 - sofern nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt wurde (Kindeswohl / zu erwartende Leistungen / aus besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik)



Automatischer Verlust und Entziehung der Staatsbürgerschaft

- Entziehung (§§ 32ff. StbG)
 - Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates (auch wenn dadurch staatenlos)
 - Wer freiwillig für organisierte bewaffnete Gruppe aktiv an Kampfhandlungen im Ausland im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes teilnimmt (nicht, wenn dadurch staatenlos)
 - Terror-Paket 2021: wegen rechtskräftiger Verurteilung wegen terroristischer Straftat (nicht, wenn dadurch staatenlos)

